

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (74)1479

Vol. 1974/0238

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(74) 1479 endg.

Brüssel, den 19. September 1974

Empfehlung eines BESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(74) 1479 endg.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das zweite Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe geschlossen (1).

auf Grund der Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 angewandt wird.

unter Berücksichtigung, daß das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten seine Bedürfnisse an Getreide zugunsten der Palästinaflüchtlinge mitgeteilt hat, und daß es zweckmäßig ist, ihm eine Menge von 16 254 Tonnen Getreide in Form von 10.764 Tonnen Weichweizenmehl zur Verfügung zu stellen;

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ein Abkommen über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut in der Anlage beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die
Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten über die Lie-
ferung von Getreide als Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
einerseits,

DAS HILFswerk DER VEREINigten NATIONEN FÜR DIE PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM
NAHEN OSTEN, nachstehend UNHRA genannt,
andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür
als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE UNHRA:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1973/74 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der UNRWA, im folgenden Empfängerorganisation genannt, unentgeltlich 16.254 Tonnen Getreide in Form von 10.764 Tonnen Weichweizenmehl.

ARTIKEL II

Die Lieferungen erfolgen cif libanesischem oder israelischem Entladehafen in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 kg.

ARTIKEL III

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Empfängerorganisation betreffend insbesondere die Lieferung und die Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

ARTIKEL IV

Die Empfängerorganisation verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und die Versicherung der gelieferten Erzeugnisse von den Entladehäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

ARTIKEL V

Die Empfängerorganisation verpflichtet sich, die als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse für Verbrauchszwecke zu verwenden und unentgeltlich an die palästinensischen Flüchtlinge zu verteilen.

ARTIKEL VI

Die Empfängerorganisation verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu

unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit :

alle drei Monate bis zur vollständigen Ausnutzung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen: eine Aufstellung über die Verteilung, insbesondere über die Zahl und die Art der Empfänger, die verteilten Mengen, den Ort der Verteilung und die Verteilungsart.

ARTIKEL VII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen sich diese miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

ARTIKEL VIII

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. .

IN ARTIKEL III DES ABKOMMENS VORGESTELLTER ANHANGArtikel 1

Die Lieferung gilt als erfolgt und die Gefahren gehen von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Empfängerorganisation über, wenn die Ware tatsächlich auf dem Kai oder das Siloschiff des Ausladehafens bzw. auf Leichter verbracht worden ist, wenn auf diese Art gelöscht wird.

Die Empfängerorganisation trägt sämtliche nach Lieferung der Ware anfallenden Kosten einschliesslich der Kosten der Warenabnahme.

Überliegegeld im Ausladehafen für Verzögerungen, die die Empfängerorganisation zu vertreten hat, gehen zu deren Lasten. Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem in Artikel 5 genannten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Spediteur festzusetzen sind; müssen zuver zwischen dem Bevollmächtigten und dem in Artikel 5 genannten Empfangsberechtigten der Empfängerorganisation vereinbart worden sein.

Artikel 2

Nach Verbringung der Ware an Bord bezeichnet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Empfängerorganisation unverzüglich das Schiff und gibt ihr den Verladezeitpunkt, die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware, den Ausladehafen und die tägliche Löschleistung in diesem Hafen bekannt.

Artikel 3

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterrichtet die Empfängerorganisation mindestens zehn volle Tage im voraus über den voraussichtlichen Tag der Ankunft des Schiffes im Ausladehafen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft macht in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage, die Empfängerorganisation mindestens 72 Stunden vorher vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 4

Bei der Lieferung ist eine Unterschreitung der in Artikel 1 des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft benennt zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs einen Bevollmächtigten und teilt dessen Namen und Anschrift der Empfängerorganisation rechtzeitig mit.

Die Empfängerorganisation benennt in jedem Ausladehafen einen Empfangsberechtigten und teilt dessen Namen und Anschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mit.

Artikel 6

Bei der Lieferung übergibt die Empfängerorganisation dem Bevollmächtigten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Übernahmebescheinigung mit Angabe von Ort und Tag der Übernahme, Art und Menge sowie eventuellen Bemerkungen über die Qualität dieser Waren und übersendet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Kopie dieser Bescheinigung.